

**ERZIEHUNGS-, KULTUR- UND UMWELTSCHUTZDEPARTEMENT  
GRAUBÜNDEN**

**Amt für Besondere Schulbereiche**



# **K o n z e p t**

## **zur Integration von Kindern mit Behinderungen in das bündnerische Schulsystem**

Juni 1998

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung .....	3
2. Bedingungen zur Integration von Kindern mit Behinderungen in das bündnerische Kindergarten- und Schulsystem .....	4
2.1 Bedingungen des Erziehungsdepartementes .....	4
2.2 Bedingungen des Bundesamtes für Sozialversicherung.....	6
3. Konzept .....	8
4. Konkretisierung .....	9
5. Finanzierung .....	10
6. Personalkosten .....	10
7. Bewilligung/Inkraftsetzen .....	10

## 1. Einleitung

Im Jahre 1993 verabschiedete die Regierung das **Konzept über Beratung und heilpädagogische Förderung im Kanton Graubünden vom Februar 1993**. Darin haben Fragen der **Integration** von Kindern mit Schulschwierigkeiten oder Behinderungen einen **hohen Stellenwert**. Das Konzept zeigt einen Ansatz auf, welcher die integrierenden Elemente der Schule gegenüber den separierenden eindeutig voranstellt. Zur Verwirklichung dieses Ansatzes bedarf es laut Konzept allerdings des vermehrten Einsatzes aller an der Bündner Schule beteiligten Kräfte, d.h. der gesetzlichen Vertretungen der Kinder, der Lehrpersonen wie auch der erforderlichen zusätzlichen Fachkräfte und der politischen Instanzen.

Laut erwähntem Konzept hat sich in den letzten Jahren bezüglich des Anrechts jedes - also auch des behinderten oder von Behinderung bedrohten - Menschen zur sozialen Teilhabe an der „normalen Gemeinschaft“ ein gesellschaftlich breit abgestützter Konsens entwickelt. Es bestehe weitgehende Einigkeit darüber, dass Menschen mit Behinderungen oder auch Menschen in bedrohlichen Lebenslagen die für eine integrierte Lebensgestaltung notwendigen Hilfen erhalten sollen. Dieser **gesellschaftliche Konsens** legitimiere den Einsatz der öffentlichen Hand bei der Errichtung und dem Unterhalt spezieller Dienste für die Beratung und Förderung betroffener Bevölkerungsgruppen.

Im Einklang mit diesem Konzept fanden zwischen dem Vorsteher des Amtes für Besondere Schulbereiche des Erziehungsdepartementes Graubünden und Vertretern von Bündner Sonderschulheimen im Verlaufe der Jahre 1997 und 1998 verschiedene Kontakte statt. Ziel dieser Kontakte war die Klärung der Frage, ob und wie weit aus der Sicht der erwähnten Personen und Instanzen **kantonale Grundlagen** und darauf aufbauend **heimspezifische Grundlagen** für die Integration von Kindern mit Behinderungen in das bündnerische Schulsystem erarbeitet werden sollen. Die betroffenen Personen waren sich einig, dass dieser Weg beschritten werden soll. Seitens des Bundesamtes für Sozialversicherung wurde dieser Weg unterstützt.

## **2. Bedingungen zur Integration von Kindern mit Behinderungen in das bündnerische Kindergarten- und Schulsystem**

Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement sowie das Bundesamt für Sozialversicherung haben in den letzten Jahren hinsichtlich Integration von Kindern mit Behinderungen in das öffentliche Kindergarten- und Schulsystem im Interesse der betroffenen Kinder Bedingungen formuliert.

### **2.1 Bedingungen des Erziehungsdepartementes**

Laut Ansicht des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes müssen für eine erfolgreiche Integration von Kindern mit erheblichen Behinderungen in die Volksschule grundsätzlich folgende Voraussetzungen jeweils erfüllt sein:

- a) Bevor ein Kind integriert wird, muss - im Interesse einer tragfähigen Grundlage - die Möglichkeit der sozialen Eingliederung in den in Frage kommenden Klassenverband mit allen Beteiligten, d.h. wo möglich mit den Kindern, mit den Lehrpersonen, den Eltern aller Kinder und den Schulbehörden eingehend besprochen und ein Konsens erreicht werden.
- b) Das betroffene behinderte Kind muss in seiner sozialen, geistigen, emotionalen und körperlichen Entwicklung differenziert erfasst werden, damit die schulischen und therapeutischen Fördermöglichkeiten sowie die sich für den Unterricht generell ergebenden Konsequenzen daraus abgeleitet werden können.
- c) Ein behindertes Kind (insbesondere bei geistiger Behinderung) benötigt von Anfang an eine Stützlehrkraft. Aufgrund der gemachten Erfahrungen wird heute im Vergleich zu den 80-er Jahren mehr Stützunterricht gewährt, damit das Recht auf Schulung des betroffenen behinderten Kindes auch faktisch zum Tragen kommt.
- d) Die Stützlehrkraft soll heilpädagogisch ausgebildet sein und über unterrichtliche Erfahrung sowie über kommunikative Kompetenz im Umgang mit dem einbezogenen Personenkreis verfügen. Über Ausnahmen entscheidet das Erziehungsdepartement.
- e) Eine integrative Pädagogik setzt den Einbezug aller Lehrerinnen und Lehrer einer Schule und damit eine schulinterne Fortbildung voraus.

- f) Die beteiligten Lehrpersonen müssen bereit sein, für die Entwicklung des zu integrierenden Kindes die pädagogische Verantwortung zu übernehmen, und sind sich bewusst, dass je nach Situation ein zusätzliches Engagement notwendig ist.
- g) Die integrative Schulung erfordert einen binnendifferenzierenden Unterricht, der den individuellen Lernvoraussetzungen aller beteiligten Schülerinnen und Schüler gerecht wird. Es darf sich folglich nicht um eine allgemeine Niveauanpassung handeln. Vielmehr ist eine gezielte schülergerechte Ausrichtung des Unterrichtes auf die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen sowie eine stete Anpassung der Lernziele aufgrund der individuellen Fortschritte der einzelnen Schülerinnen und Schüler anzustreben.
- h) Die Schülerzahl in integrativen Klassen ist möglichst klein zu halten. Um allen Kindern in ihren Sozial- und Lernbedürfnissen gerecht werden zu können, sollen in der Regel nicht mehr als zwei erheblich behinderte Kinder aufgenommen werden.
- i) Die sozialen Beziehungen aller beteiligten Schülerinnen und Schüler, also der behinderten und nicht-behinderten, sollen in Zusammenarbeit mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen über den Unterricht und die Schule hinaus unterstützt werden.
- k) Die Lehrpersonen benötigen eine Begleitung durch Fachleute (Schulpsychologe, Therapeuten usw.). Deren Aufgabe besteht darin, die Zusammenarbeit aller Beteiligten beratend aufzubauen und zu koordinieren. Sie helfen insbesondere mit bei der Erarbeitung und Überprüfung von individuellen Förderplänen für die betroffenen Kinder mit Behinderungen.
- l) Eine Schulung aufgrund eines individuellen Förderplanes schliesst auch die Möglichkeit einer Reduktion des vollen Stundenpensums des behinderten Kindes mit ein. Was zuträglich ist, muss immer wieder neu festgelegt werden.
- m) Integrative Schulung im erwähnten Sinne setzt voraus, dass die Verantwortung für die Entwicklung der Kinder mit Behinderungen von Schule und Eltern gemeinsam getragen wird, was eine enge Zusammenarbeit bedingt.

- n) Die Interessen der nicht-behinderten Kinder sind im Falle der Integration eines Kindes mit Behinderung in angemessener Masse zu berücksichtigen. Erst die Abwägung der Interessen des behinderten Kindes sowie der Ansprüche der nicht-behinderten Klassenkameraden und -kameradinnen erlaubt eine abschliessende Antwort auf die Frage, ob die Integration in einem konkreten Einzelfall befürwortet werden kann.
- o) Bei jeder Art von Integration sind vor deren konkreten Verwirklichung die sich ergebenden Finanzierungsfragen zu klären.

## **2.2 Bedingungen des Bundesamtes für Sozialversicherung**

Das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) unterstützt grundsätzlich die vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement formulierten Voraussetzungen für die Integration von Kindern mit Behinderungen in das Schulsystem. Darüber hinaus formulierte das BSV in Zusammenhang mit der Integration von Kindern mit Behinderungen folgende Bedingungen:

- a) Integrative Schulungsformen für Kinder mit Behinderungen müssen Teil der kantonalen Schulkonzeption sein. Wenn Integration den Kindern mit Behinderungen im Kanton ermöglicht wird, muss sie grundsätzlich allen Kindern der entsprechenden Behinderungsart gleichermassen offenstehen. Dies bedeutet, dass der Kanton ein Konzept für eine flächendeckende Versorgung erlassen muss.
- b) Ausgehend von einem kantonalen Konzept haben die Institutionen vor der Übernahme von integrierter Schulung Konkretisierungskonzepte bzw. Detailkonzepte zur Integration zu entwickeln. Die Institutionen haben im weiteren Pflichtenhefte für die Lehrpersonen bereitzustellen. Wichtiger Bestandteil dieser Pflichtenhefte bildet die Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen, weshalb diese möglichst genau umschrieben werden muss.
- c) Die in der Regelklasse eingesetzte heilpädagogische Fachperson wird von der Sonderschule angestellt und arbeitet unter deren Verantwortung.

- d) IV-rechtlich gehört ein Kind mit einer Behinderung zur Sonderschule, auch wenn es nicht in der Sonderschule selbst, sondern in der Regelklasse geschult wird. Die integrative Schulung erfolgt unter der gemeinsamen Verantwortung der Sonderschule und der Regelschule. Beim Scheitern einer integrativen Schulung verpflichtet sich die Sonderschule, das behinderte Kind selber weiterzuschulen bzw. für eine adäquate Vermittlung besorgt zu sein.
- e) Vor der Integration eines Kindes mit einer Behinderung ist die Frage der möglichen weiterführenden Schulen zu klären.
- f) Die Sonderschulung untersteht der Aufsicht des Amtes für Besondere Schulbereiche bzw. der zuständigen Inspektorate (Schul-, Kindergarten-, Handarbeit- und Hauswirtschaftsinspektorate).
- g) In administrativer Hinsicht gilt es, folgendes zu beachten:
- Die Finanzierung der integrativen Sonderschulungsfälle muss von Fall zu Fall geklärt werden.
  - Die IV-Stelle Graubünden und der Kanton müssen weiterhin die erforderlichen Sonderschulverfügungen erlassen.
  - Die vom BSV vorgegebenen Strichlisten sind von den verantwortlichen Lehrpersonen ebenfalls sorgfältig auszufüllen.
  - Reisekosten dürfen nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. Diese müssen, falls sie der Heilpädagogin ausgerichtet werden, dem Betriebsaufwand der Sonderschule verrechnet werden.
  - Der Individualbeitrag (Fr. 44.--) pro Schultag kann der IV in Rechnung gestellt werden.
  - Die übrigen Kosten werden grundsätzlich im Rahmen des Aufwertungsfaktors berücksichtigt und abgegolten. Die anfallenden behinderungsbedingten Mehrkosten werden voraussichtlich durch die IV gedeckt.
  - Die architektonischen Rahmenbedingungen müssen auch im Falle der Integration beachtet werden (Kinder mit Körperbehinderungen). Dem BSV darf die Infrastruktur bei der Integration im Sinne dieses Konzeptes nicht in Rechnung gestellt werden. Als Kostenträger kommen Kanton, Gemeinden, privatrechtliche Trägerschaften und Private in Frage.
  - Die integrative Schulung darf der IV grundsätzlich nicht mehr Kosten verursachen als die Sonderschulung in traditioneller Form.

### 3. Konzept

- Grundsatz:** Unter der Voraussetzung, dass obige Voraussetzungen erfüllt sind, soll grundsätzlich jede Region im Kanton Graubünden die Möglichkeit haben, über ein Sonderschulheim oder eine anerkannte Sonderschule eine **fachlich begleitete Integration** verwirklichen zu können.
- Zuständigkeit:** Die fachlich begleitete Integration in das öffentliche Schulsystem erfolgt aufgrund sorgfältiger Abklärungen in Einzelfällen durch einzelne **Bündner Sonderschulheime** oder anerkannte Sonderschulen in Anlehnung an vorliegendes Konzept.
- Art der Begleitung:** Als Beitrag zu einer durchlässigen und vielfältigen Schullandschaft wird ein externes, **sonderpädagogisches und therapeutisches Angebot** verwirklicht. In abgelegenen Regionen erfolgt dies vor allem in Form von **Praxisbegleitung**.
- In Gemeinden und Regionen, in denen Klassen oder Abteilungen realisierbar sind, sollen die Einzelfälle wenn möglich zu Gruppen zusammengeführt werden. Integration im Sinne eines Einzelfalls soll nur dort verwirklicht werden, wo keine Gruppenbildung möglich ist.
- Ausgangslage:** **Eltern** eines Kindes mit einer Behinderung **wünschen** sich die Schulung und Betreuung des Kindes in der **Regelschule** der Gemeinde.
- Realisierungszeit:** Bezüglich Planungs- und Realisierungsphase ist im Einzelfall mit **rund 6 Monaten** zu rechnen.
- Angebot:** Folgende Schritte sind im Falle von Integration zu beachten und einzuhalten:
- **Abklärung** der Ausgangssituation (Kind - Umfeld)
  - Erstellen eines **Förderplanes**
  - **Zusammenarbeit und Beratung** innerhalb der Regelschule
  - Bereitstellen von **Fachpersonal**: Heilpädagogische Beratung, Schulung und Therapie
  - **Evaluation**

Gebietszuordnung: Die Gebietszuordnung zu den Sonderschulheimen präsentiert sich wie folgt:

**Casa Depuoz, Trun:** Surselva bis und mit den Gemeinden Trin und Safien, Engiadina bassa, Val Müstair

**Schulheim Chur:** Churer-Rheintal bis und mit Chur und den Gebieten Schanfigg sowie Lenzerheide/Valbella, Landschaft Davos, Prättigau, Poschiavo, Bergell, Mesolcina-Calanca

**Zentrum für Sonderpädagogik Givvaula:** Churer Rheintal westlich von Chur, Heinzenberg/Domleschg/Hinterrhein/Albula, Schams, Oberhalbstein, Oberengadin

Die Zuordnung ist nicht als eine starre territoriale, sondern als **flexible Abgrenzung** zu verstehen.

Bei Bedarf muss geprüft werden, ob eine andere anerkannte Sonderschule die Schulung und Förderung bzw. das sonderpädagogische und therapeutische Angebot zur Verfügung stellen kann.

Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen, welche vom **Heilpädagogischen Dienst Graubünden** für Kinder mit Sinnesbehinderungen angeboten werden, bilden eine **Ergänzung** zur aufgezeigten Struktur.

#### 4. Konkretisierung

Die erwähnten an der Integration interessierten Sonderschulheime haben für die Begleitung von Kindern mit Behinderungen im öffentlichen Schulsystem im Sinne dieses Konzeptes Konkretisierungskonzepte erarbeitet und dem Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement eingereicht. Diese Konzepte enthalten gemäss den Erwartungen des Bundesamtes für Sozialversicherung insbesondere Angaben zu folgenden Themen:

- Aussicht bezüglich Personal durch die Übernahme der neuen Aufgaben
- Möglichkeit der Aufnahme ins Heim im Verlaufe der Schulzeit bei Bedarf
- Kontakte der Institution zur IV-Berufsberatung
- Möglichkeiten der heiminternen beruflichen Eingliederung
- Berufliche Möglichkeiten, welche nach der integrativen Förderung den Jugendlichen offenstehen
- Finanzierung der Massnahmen

## 5. Finanzierung

Für die integrationsfördernden Massnahmen der Sonderschulen haben die Träger-schaften Finanzierungskonzepte zu erstellen. Die Konzepte müssen insbesondere die Schaffung von Kostenstellen für die externe Begleitung von Kindern mit Behinde-rungen vorsehen. Die behinderungsbedingten Mehrkosten werden grundsätzlich von der IV getragen. Für den Kanton gilt demnach bei der Integration von Kindern mit Behinderungen grundsätzlich das Prinzip der Kostenneutralität.

Die Kostenbeteiligung des Bundesamtes für Sozialversicherung an der Integration im Sinne dieses Konzeptes wird vorausgesetzt.

## 6. Personalkosten

Als **Grundsatz** bezüglich Intensität der Begleitung von Kindern mit Behinderungen durch eine Sonderschule gilt, dass pro Kind und Woche in der Regel nicht mehr als **ca. 9 - 15 Lektionen** aufgewendet werden dürfen. In diese Zahl nicht inbegriffen ist eine allenfalls notwendige Schulassistentz für Alltagsverrichtungen für Kinder mit Körperbehinderungen.

Wenn die im Stellenplan vorgesehenen Stellen für die behinderungsbedingte Beglei-tung der Integration von Kindern mit Behinderungen in der Volksschule in obigem Sinne den Sonderschulen nicht ausreichen, unterbreiten sie dem Erziehungs-departement **Anträge für die erforderlichen Stellenerweiterungen**. Vor dem Einreichen von Anträgen auf Stellenerweiterungen sind die bestehenden Stellenpläne auszuschöpfen.

Die **Abrechnung** der Begleitmassnahmen der Sonderschulen einschliesslich Fahr-spesen und Zeitentschädigung erfolgt über die Betriebsrechnung der Sonderschulen.

## 7. Bewilligung/Inkraftsetzen

Die Bewilligung und das Inkraftsetzen des Konzeptes zur Integration von Kindern mit Behinderungen in das bündnerische Schulsystem obliegen der Regierung.